

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5.27 "Karlstraße/Hermannstraße"

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 19.04.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander über die Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie während der Offenlage des Bebauungsplans Nr. 5.27 „Karlstraße/Hermannstraße“ von der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB vorgebracht wurden, entsprechend der Abwägungsvorschläge der Anlagen 3 bis 8.

2. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt den Bebauungsplan Nr. 5.27 „Karlstraße/Hermannstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353). Der Bebauungsplan ist nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt worden, so dass kein Umweltbericht erarbeitet wurde.

3. Bestandteil des Beschlusses ist der Bebauungsplan vom 08.05.2023 mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (Anlage 1) sowie die fortgeschriebene Begründung vom 19.03.2024 (Anlage 2).“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5.27 „Karlstraße/Hermannstraße“ umfasst den bereits bebauten Bereich zwischen der Hermannstraße im Norden und der Bahnlinie im Süden an der Karlstraße sowie der Elverdisser Straße im Osten und der Friedhofstraße im Westen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das im nachstehenden Lageplan gekennzeichnete Gebiet.

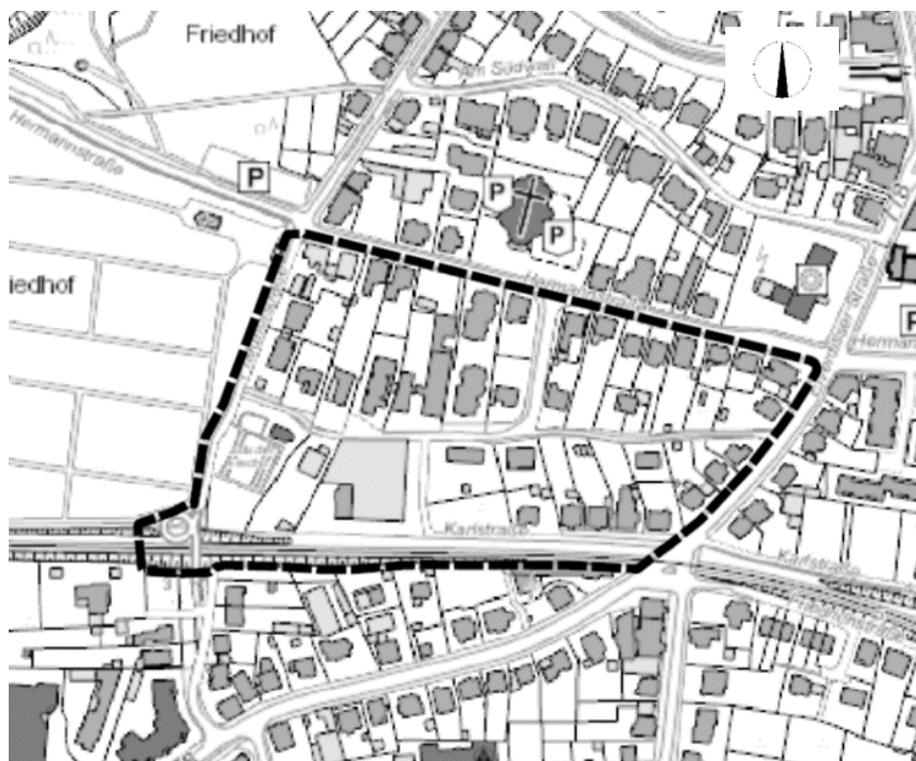


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5.27 „Karlstraße/Hermannstraße“, (Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW.2015, ©Kreis Herford - Kataster und Vermessung)

Die Bebauungsplanaufstellung dient der Ordnung der Straßenerschließung und städtebaulichen Ordnung des Bestandes. Die bisherigen baulichen Festsetzungen werden an das aktuelle Planungsrecht angepasst. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Maßnahme der Innenentwicklung zur Revitalisierung bereits bebauter Bereiche aufgestellt.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort zur Einsichtnahme bereit gehalten im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind im Internet unter <https://www.herford.de/bebauungspläne> veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 5.27 "Karlstraße/Hermannstraße 19.04.2024 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- I. Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Hansestadt Herford unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

- II. Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- III. Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5.27 "Karlstraße/Hermannstraße" in Kraft. Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 02.05.2024

Tim Kähler
Bürgermeister